

Verordnung über die geologische Speicherung von CO₂ von weniger als 100 Kilotonnen zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Gemäß den §§ 23 x Abs. 1, 23 y Abs. 3 und 24 e Abs. 6 des Gesetzes über die Nutzung des dänischen Untergrunds ("Untergrundgesetz") in Verbindung mit Rechtsverordnung Nr. 1533 vom 16. Dezember 2019, in der durch das Gesetz Nr. X vom X geänderten Fassung, wird festgelegt:

Kapitel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. Diese Durchführungsverordnung regelt die geologische Speicherung von CO₂ von weniger als 100 Kilotonnen zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren.

Absatz 2. Die Speicherung von CO₂ in einer Speicherstätte mit einem Speicherkomplex, der sich über das dänische Hoheitsgebiet, die dänische ausschließliche Wirtschaftszone und/oder den dänischen Festlandssockel hinaus erstreckt, ist nicht zulässig.

§ 2. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) CO₂-Speicherstätte: Ein begrenzter Volumenbereich innerhalb einer geologischen Formation, der für die geologische Speicherung von CO₂ benutzt wird, mit den dazugehörigen Übertageeinrichtungen und Injektionsanlagen.
- 2) CO₂-Strom: Ein sich aus Verfahren der CO₂-Abscheidung ergebender Stofffluss, der in eine CO₂-Speicherstätte injiziert werden soll.
- 3) Geologische Formation: Eine lithostratigraphische Untergliederung in verschiedene Gesteine, die erkannt und kartiert werden können.
- 4) Geologische Speicherung von CO₂: Die Injektion und damit einhergehende Speicherung von CO₂-Strömen in unterirdischen geologischen Formationen.
- 5) Speicherkomplex: Die CO₂-Speicherstätte und umliegenden geologischen Gegebenheiten, die die allgemeine Speicherintegrität und Speichersicherheit beeinflussen können (d. h. sekundäre Rückhalteformationen).
- 6) Schließung einer CO₂-Speicherstätte: Endgültige Einstellung der CO₂-Injektion in diese CO₂-Speicherstätte.
- 7) Abhilfemaßnahmen: Jede Maßnahme, mit der erhebliche Unregelmäßigkeiten korrigiert oder Leckagen behoben werden, um den Austritt von CO₂ aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu unterbinden.
- 8) Leckage: Die Freisetzung von CO₂ aus dem Speicherkomplex.
- 9) Erhebliche Unregelmäßigkeit: Jede Unregelmäßigkeit bei den CO₂-Injektions- oder -Speichervorgängen oder bei dem Zustand des CO₂-Speicherkomplexes als solchen, die mit einem Leckagerisiko oder einem Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit behaftet ist.

Kapitel 2

Diese Übersetzung wird rein für den gefälligen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Wortlaut der dänischen und der deutschen Fassung ist die dänischen Fassung maßgebend.

NICHT AMTLICHE ÜBERSETZUNG

Rahmen für die Erteilung einer Genehmigung

§ 3. Die dänische Energieagentur kann die geologische Speicherung von CO₂ von weniger als 100 Kilotonnen zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren genehmigen. Aus der Genehmigung müssen die betreffenden Gebiete hervorgehen.

Absatz 2. Die Genehmigung kann nur nach Maßgabe von Abs. 1 innerhalb des in Anlage 1 bezeichneten Gebiets erteilt werden.

Kapitel 3

Antrag auf Genehmigung

§ 4. Der Antrag auf eine Genehmigung zur geologischen Speicherung von CO₂ von weniger als 100 Kilotonnen zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren muss folgende Mindestangaben enthalten:

- 1) Namen und Anschrift aller beteiligten Unternehmen sowie den Namen, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Ansprechpartner aller beteiligten Unternehmen. Gibt es mehr als ein beteiligtes Unternehmen, so ist das Unternehmen, das der Betreiber ist, anzugeben, das heißt Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Kontaktperson des Betreibers;
- 2) Unternehmensinformationen, einschließlich des Nachweises, dass der Antragsteller über eine zufriedenstellende technische und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten, für die eine Genehmigung beantragt wird und die im Antrag genannt sind, nachzukommen, vgl. § 24 a Abs. 1 bis 3 Untergrundgesetz;
- 3) Projektbeschreibung, einschließlich der operativen Organisation und des Überwachungsplans, der Datenerhebung und aller Einrichtungen und Anlagen;
- 4) geographische Koordinaten;
- 5) eine Beschreibung und Modelle der geologischen Speicherstätte, in die das CO₂, injiziert werden soll, einschließlich Charakterisierung und Bewertung des Speicherkomplexes und der Umgebung, mit allen zugehörigen Bohrlochanlagen;
- 6) Druckgrenzwerte für die Lagerstätte und die maximalen Injektionsraten und -drücke;
- 7) die voraussichtliche Laufzeit des beantragten Vorhabens, siehe jedoch § 3 Abs. 1 der Verordnung;
- 8) die Gesamtmenge des zu injizierenden und zu speichernden CO₂ und seine Zusammensetzung;
- 9) einen Nachweis dafür, dass die Schadensersatzhaftung bei einer etwaigen Genehmigung durch eine Versicherung oder Sicherheitsleistung abgedeckt ist, vgl. § 24 e Abs. 1 bis 2 und § 24 f Untergrundgesetz;
- 10) den Abhilfemaßnahmenplan in Bezug auf Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten;
- 11) den Plan für die Schließung des CO₂-Speicherstätte und den Abbau aller vom Antrag erfassten Einrichtungen und Anlagen.

Absatz 2. Soweit erforderlich, kann die dänische Energieagentur vom Antragsteller zusätzliche Informationen für eine Entscheidung nach Abschnitt 3 verlangen.

Diese Übersetzung wird rein für den gefälligen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Wortlaut der dänischen und der deutschen Fassung ist die dänischen Fassung maßgebend.

NICHT AMTLICHE ÜBERSETZUNG

Kapitel 4

Erteilung einer Genehmigung

§ 5. Eine Genehmigung nach § 3 enthält mindestens folgende Angaben:

- 1) Name und Anschrift des Inhabers der Genehmigung und Betreibers;
- 2) den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes sowie Angaben zur hydraulischen Einheit;
- 3) die Anforderungen an den Speichervorgang, die sich aus den in Anhang 2 beschriebenen Merkmalen ergeben, die Gesamtmenge CO₂, die geologisch gespeichert werden darf, die Druckgrenzwerte für Lagerstätten und maximale Injektionsraten und -drücke;
- 4) die Anforderungen an die Zusammensetzung des CO₂-Stroms und das CO₂-Strom-Annahmeverfahren gemäß § 6 sowie erforderlichenfalls weitere Vorschriften für die Injektion und Speicherung, insbesondere um erheblichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.

§ 6. Die Genehmigung nach § 3 kann unter Bedingungen erteilt werden, vgl. § 23 x Abs. 1 Nr. 4 Untergrundgesetz. Die Bedingungen können sich beziehen auf:

- 1) die Geltungsdauer der Genehmigung,
- 2) die Stellung und Aufrechterhaltung von finanziellen Sicherheiten oder Ähnlichem,
- 3) die Überwachung von z. B. Injektionsanlagen, Speicherkomplexen etc. während der Projektlaufzeit,
- 4) Einhaltung der Umwelt- und Sicherheitsvorschriften;
- 5) Berichterstattung, unter anderem über den Verlauf der Aktivitäten, die Ergebnisse und die Evaluierung, zum Zwecke der eventuellen Veröffentlichung,
- 6) Betrieb und Schließung der CO₂-Speicherstätte, einschließlich der Kriterien und des Verfahrens für die Annahme von CO₂-Strömen,
- 7) Abbau der unter die Genehmigung fallenden Einrichtungen und Anlagen,
- 8) Übertragung der Verantwortung und
- 9) Kontrolle der festgelegten Bedingungen.

Absatz 2. Soweit das spezifische Projekt dies erfordert, kann die dänische Energieagentur in der Genehmigung nach § 3 zusätzliche Bedingungen stellen.

Kapitel 5

Überprüfung, Aktualisierung und Entzug von Speichergenehmigungen

§ 7. Die dänische Energieagentur wird die Genehmigung überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren oder im äußersten Fall widerrufen, wenn die dänische Energieagentur über Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten informiert wird oder davon Kenntnis erlangt.

Kapitel 6

Veröffentlichung von Informationen über erteilte Genehmigungen

Diese Übersetzung wird rein für den gefälligen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Wortlaut der dänischen und der deutschen Fassung ist die dänischen Fassung maßgebend.

NICHT AMTLICHE ÜBERSETZUNG

§ 8. Die dänische Energieagentur kann Informationen über Genehmigungen nach § 3 veröffentlichen, einschließlich der Projektbeschreibung, der CO₂-Speicherstätten, der Menge des injizierten CO₂ und der umgebenden Speicherkomplexe.

Absatz 2. Die dänische Energieagentur kann Informationen über den Fortschritt, die Ergebnisse und die Evaluierung veröffentlichen, sofern die Genehmigung eine entsprechende Klausel enthält, vgl. § 6 Nr. 4.

Kapitel 7
Inkrafttreten

§ 9. Die Durchführungsverordnung tritt am [1. Juli 2022] in Kraft.

Dänische Energieagentur, den X
Mogens Hagelskær

/ Henrik Sulsbrück

Diese Übersetzung wird rein für den gefälligen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Wortlaut der dänischen und der deutschen Fassung ist die dänischen Fassung maßgebend.

NICHT AMTLICHE ÜBERSETZUNG

Anhang 1

Anhang Koordinaten

Das CO₂-Plangebiet umfasst den beigefügten Kartenbereich mit den Eckkoordinaten:

(Geographisches Koordinatensystem ED50)

Punkt	Breitengrad			Längengrad		
	Grad	Minuten	Sekunden	Grad	Minuten	Sekunden
1	56	37	37,25	5	42	48,79
2	56	31	35,75	5	47	27,79
3	56	31	36,63	5	47	33,67
4	56	35	19,12	6	12	43,18
5	56	35	38,78	6	15	0,00
6	56	0	0,00	6	15	0,00
7	56	0	0,00	6	0	0,00
8	56	0	0,00	5	30	0,00
9	56	0	0,00	5	0	0,00
10	56	0	0,00	4	30	0,00
11	56	0	0,00	4	0	0,00
12	56	0	0,00	3	36	8,27
13	56	3	20,15	3	37	3,04
14	56	4	6,40	3	33	27,77
15	56	5	4,81	3	30	27,02
16	56	8	14,04	3	25	21,26
17	56	35	30,00	5	2	0,00
18	56	47	55,31	5	41	31,52
1	56	37	37,25	5	42	48,79

Der Geltungsbereich der Genehmigung wird nach Möglichkeit durch Verbindung der Eckkoordinaten in der obigen Reihenfolge nach Breiten- oder Längengrad begrenzt. Andernfalls werden geodätische Linien verwendet.

Diese Übersetzung wird rein für den gefälligen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Wortlaut der dänischen und der deutschen Fassung ist die dänischen Fassung maßgebend.

NICHT AMTLICHE ÜBERSETZUNG

